

## **Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Ottobeuren an der Westlichen Günz durch den Markt Ottobeuren**

### **1. Sachverhalt**

Der innerörtliche Hochwasserschutz im Markt Ottobeuren ist Teil des „Hochwasserschutzprojektes Günzthal“. Insgesamt sollen im Zuge des Projektes fünf Hochwasserrückhaltebecken entlang der Westlichen Günz, der Schwelk und der Östlichen Günz entstehen, die zusammen mit zusätzlichen innerörtlichen Maßnahmen einen Schutz der Gemeinden im Günzthal vor einem hundertjährigen Hochwasser inkl. Klimazuschlag von 15% (HQ<sub>100+Klima</sub>) sicherstellen.

Mit Schreiben vom 15.02.2024 und Planunterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult vom 16.11.2022, in der Fassung vom 15.02.2024, beantragt der Markt Ottobeuren die Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Ottobeuren. Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Geländeauffüllung am Mühlkanal auf Fl.Nrn. 700 und 701 Gmk. Ottobeuren
- Geländeauffüllung in Eldern bei Fl.Nrn. 847/5, 847/6, 847/7, 851 und 855, Gmk. Ottobeuren sowie Errichtung einer Hochwasserschutzmauer
- Errichtung einer Stützmauer am Mühlkanal bei Fl.Nr. 331 Gmk. Ottobeuren
- Entfernung einer Spundwand/Stützmauer an der Ulrichstraße und Befestigung des Ufers durch Errichtung einer Schwergewichtsmauer
- Errichtung einer Hochwasserschutzmauer bei den Anwesen Lindenstraße 17, 17a, 17b und 19 bei Fl.Nr. 832/2 Gmk. Ottobeuren und Beseitigung des vorhandenen privaten Hochwasserdamms auf Fl.Nrn. 134 und 134/2 Gmk. Ottobeuren
- Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 01 „Am Mühlberg“ bei Fl.Nrn. 1510/2 und 1514/6 Gmk. Ottobeuren inkl. Höherlegung der Straße „Am Mühlberg“ sowie Verlegung des bestehenden Mischwasserkanals und der (Strom-) Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Vodafone Deutschland GmbH
- Sanierung bzw. Ertüchtigung des Brückenbauwerks BW 03 „Ulrichstraße/Alexanderstraße“ bei Fl.Nrn. 1/14 und 1/21 Gmk. Ottobeuren
- Ertüchtigung des Brückenbauwerks BW 04 „Am Marktplatz“ im Bereich der Fl.Nrn. 1/43 und 1/40 Gmk. Ottobeuren
- Ersatzneubau des Brückenbauwerks 30 „Fußgängersteg“ bei Fl.Nrn. 1/11 und 1/39 Gmk. Ottobeuren zwischen Silachweg und Luitpoldstraße
- Ersatzneubau des „Fußgängerstegs Silachweg“ im Bereich der Anwesen Luitpoldstraße 12, 12a und 12b bei Fl.Nrn. 1/11 und 191 Gmk. Ottobeuren
- Ersatzneubau des Brückenbauwerks 05 „Luitpoldstraße“ im Bereich der Fl.Nrn. 1/19 und 1/55 Gmk. Ottobeuren inkl. Höherlegung der anliegenden Straßenführung und Neubefestigung der Böschung nordöstlich des Bauwerks durch Errichtung einer Schwergewichtsmauer bei Fl.Nr. 145 Gmk. Ottobeuren
- Ersatzneubau des Brückenbauwerks 31 „Fußgängersteg“ bei Fl.Nr. 1/22 und 104 Gmk. Ottobeuren im Bereich der Lindenstraße und der Elerstraße
- Ersatzneubau und Höherlegung des Brückenbauwerks 29 „Feldwegbrücke“ bei Fl.Nr. 858/1 Gmk. Ottobeuren

## 2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

## 3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

### a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Geländeauffüllungen im Ortsteil Eldern und am Mühlkanal, Errichtung bzw. Sanierung mehrerer Stützmauern, Ersatzneubau bzw. Sanierung mehrerer Brückenbauwerke
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Maßnahmen stellen eine Ergänzung zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Eldern durch den Freistaat Bayern im Zuge des „Hochwasserschutzprojektes Günzthal“ dar
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen vorgesehen, während der Bauzeit Auswirkungen auf Wasser, Fische, Bachmuscheln und Kleinstlebewesen in den Gewässern; Festlegungen zur Minimierung der Eingriffe (z.B. durch koordinierte Abläufe, Bauüberwachung) auf ein erträgliches und zeitlich begrenztes Maß werden in den Auflagen des Bescheids enthalten sein Auswirkungen auf den Naturhaushalt, Boden, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Arten- und Lebensräume, Klima, Luft und Fläche sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung von Abraum und Abbruch im Zuge der Baumaßnahme, außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich, Auflagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle werden im Bescheid enthalten sein
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	während der Bauzeit unerheblich, außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Derzeit Überflutungen im Ortsbereich des Marktes Ottobeuren möglich, da Potential des bereits errichteten Hochwasserrückhaltebeckens Eldern

	<p>erst nach Umsetzung der innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Ottobeuren voll ausgeschöpft werden kann.</p> <p>Während der Bauzeit weiterhin Überflutungen durch Hochwasserabflüsse möglich, Regelungen zu (Schutz-)Maßnahmen werden in den Auflagen des Bescheids enthalten sein.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen voraussichtlich keine Überflutungen von bewohnten Gebieten im Ortsbereich des Marktes Ottobeuren durch Hochwasserabflüsse mehr.</p>
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht ersichtlich

### b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Bereits bestehenden Brückenbauwerke und Stützmauern, teilweise bereits bestehende private Hochwasserschutzdämme		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine signifikante Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
<b>cc) Schutzkriterien</b> <b>Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?</b>			
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nördlich von Ottobeuren befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Westliche Günz und Hundsmoor“. Alle geplanten Maßnahmen befinden sich außerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes.
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgleich wird erbracht (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan), Auflagen dazu werden im Bescheid enthalten sein
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-

Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgleich wird erbracht (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan), Auflagen dazu werden im Bescheid enthalten sein
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Maßnahmen befinden sich in Bereichen, die in den Risikokulissen 2011 und 2018 enthalten sind; negative Auswirkungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht zu erwarten, da Hochwasser künftig besser abgeleitet werden kann
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Maßnahmen liegen im Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz; negative Auswirkungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht zu erwarten, da Hochwasser künftig besser abgeleitet werden kann

**c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	Veränderung durch Geländeauffüllungen	unerheblich, da nur Ackerbereiche, Feldwege und Feldraine betroffen sind und das betroffene Grünland nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt und wie bisher genutzt werden kann (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan)
Wasser	Gewässertrübung und temporäre Bachumleitung während der Bauzeit	unerheblich
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Vorübergehende Gewässertrübung und Einschränkung der Durchgängigkeit während der Bauzeit möglich  Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse durch Maßnahmen an Brücken und bereits erfolgte Rodung von Bäumen	Während der Bauzeit unerheblich, nach Abschluss der Baumaßnahmen keine Auswirkungen ersichtlich  unerheblich, da Brücken und zu rodende Bäume vorab auf Nisthöhlen und Nester untersucht werden bzw.

		wurden, Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigung, Störung und Tötung von geschützten Arten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten.
Pflanzen	bereits erfolgte Rodung von Böschungen im Bereich des ursprünglich vorgesehenen Grobholzrechens  künftig nicht zu erwarten	Betroffenheit des gesetzlich geschützten Auwalds an der Westlichen Günz, Ausgleich wird erbracht (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan)
Landschaft	Geländeauffüllungen im Ortsteil Eldern und am Mühlkanal, Errichtung von Stützmauern, Ersatzneubau bzw. Sanierung von Brückenbauwerken	unerheblich, da Brückenbauwerke bereits Bestand sind und das von den Geländeauffüllungen betroffene Grünland nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt wird und wie bisher genutzt werden kann (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan)
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht zu erwarten	-

#### d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen sind nicht zu erwarten. Die entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt können durch die Auflagen im wasserrechtlichen Bescheid begrenzt und durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden.

#### 4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 24.04.2024  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser  
Sachgebietsleiter

Franziska Beck